

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIZINTECHNIK**

NÖLGA-MT-AGB

Fassung 01.07.2020

**INHALTSVERZEICHNIS**

1.	Vertragsgrundlagen.....	2
2.	Allgemeine Angebotsbedingungen für Medizintechnik .....	2
2.1.	Erstellung und Einreichung des Angebotes.....	2
2.2.	Subunternehmer .....	3
2.3.	Eignungsnachweise und Ausschlussgründe .....	3
2.4.	Optionen .....	3
2.5.	Örtliche Verhältnisse .....	3
2.6.	Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen.....	3
2.7.	Geheimhaltung von vertraulichen Informationen .....	4
2.8.	Datenschutz.....	4
2.9.	Zuschlagsfrist.....	4
2.10.	Rechtsschutz, Vergabekontrollbehörden .....	4
2.11.	Schadenersatz.....	4
3.	Allgemeine Vertragsbedingungen für Medizintechnik .....	5
3.1.	Leistung – Ausführung.....	5
3.2.	Modalitäten der Leistungserbringung.....	6
3.3.	Abnahmeprüfung .....	8
3.4.	Medizinproduktegarantie.....	8
3.5.	Ersatz-, Verschleißteil- und Verbrauchsmaterialgarantie .....	9
3.6.	Wartungsleistungen.....	9
3.7.	Wartungsbereitschafts-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten .....	11
3.8.	Verzug, Ersatzvornahme .....	11
3.9.	Vertragsstrafe.....	12
3.10.	Gewährleistung .....	12
3.11.	Leistungsänderungen (Change Requests).....	13
3.12.	Schadenersatz, Produkthaftung und Versicherung.....	13
3.13.	Kündigung .....	14
3.14.	Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund .....	14
3.15.	Eigentum und Immaterialgüterrechte.....	14
3.16.	Preise und Preisnachlässe (ausgenommen Wartungspreise) .....	15
3.17.	Sonderregelung Wartungspreise.....	16
3.18.	Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen .....	16
3.19.	Treueverhältnis und Datenschutz.....	17
3.20.	Aufrechnung.....	17
3.21.	Gerichtsstand, anwendbares Recht .....	17
3.22.	Zurückbehaltung, Leistungspflicht und Verzinsung.....	17
3.23.	Allgemeines .....	17

# 1. Vertragsgrundlagen

**1.1.** Für die Beschaffungsprozesse der NÖ Landesgesundheitsagentur (in der Folge auch „NÖ LGA“ oder „AG“) in der Leistungsgruppe Medizin- und Labortechnik (aktive nicht implantierbare Medizinprodukte, Systeme und medizintechnische Geräte, In-vitro-Diagnostika sowie geräteabhängiges Verbrauchsmaterial) gelten die folgenden Regelwerke in nachfolgender Rangfolge:

1. die Unterlagen des Beschaffungsprozesses der NÖ LGA
  2. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (NÖLGA-MT-AGB) in der unter Punkt 1.2 definierten Fassung, soweit sie nicht im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (in der Folge kurz „AN“) werden nicht Vertragsbestandteil.
- 1.2.** Die NÖLGA-MT-AGB gelten in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Beschaffungsvorganges geltenden Fassung. Als „eingeleitet“ gelten Verfahren zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung erfolgt ist, oder bei Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung zu jenem Zeitpunkt, an dem die Einladung zur Anbotlegung erfolgt ist.
- 1.3.** Der Beschaffungsvorgang des NÖ LGA unterliegt den vergaberechtlichen Bestimmungen der Direktvergabe unter Heranziehung der nachfolgenden Bestimmungen, sofern vom AG nicht ausdrücklich eine andere Verfahrensart gewählt wurde.
- 1.4.** Mit der Abgabe des Angebots, mit der Annahme bzw mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der AN die Geltung dieser Vertragsbedingungen.

## 2. Allgemeine Angebotsbedingungen für Medizintechnik

### 2.1. Erstellung und Einreichung des Angebotes

2.1.1. Der Bieter hat sich bei der Erstellung und der Einreichung seines Angebotes an die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerGG) in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Beschaffungsprozesses geltenden Fassung zu halten sowie sein Angebot unter Zugrundelegung dieser Angebotsbedingungen (Punkt 2) und der Vertragsbedingungen für Medizintechnik (Punkt 3) zu erstellen.

2.1.2. Der Bieter haftet für die Richtigkeit seiner Angaben im Rahmen der Angebotslegung und insb. auch für seine Angaben zum Einsatzbereich der angebotenen Produkte. Der Bieter hat im Rahmen seiner Angebotslegung außerdem verbindlich mitzuteilen, wenn der Einsatzbereich der von ihm angebotenen Produkte vom Einsatzbereich der im Rahmen der Angebotseinholung vorgegebenen Leitprodukte abweicht.

2.1.3. Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen und innerhalb der festgesetzten Angebotsfrist an die vorgesehene Stelle des AG zu übermitteln. Für das fristgerechte Einlangen ist der Unternehmer alleine verantwortlich. Dem Angebot sind eine Detailbeschreibung des Lieferumfanges (Type, Artikelnummern, Bezeichnungen der jeweiligen Softwarepakete usw.) anzufügen sowie Prospekte/Produktdatenblätter über die angebotenen Produkte (aus denen die Erfüllung der Mindestanforderungen hervorgeht) sowie eine Aufstellung aller vom Hersteller vorgeschriebenen (betriebs-) notwendigen wartungs- und prüfungsrelevanten Maßnahmen beizulegen; außerdem ist im Angebot eine zentrale Ansprechperson für die Bestellannahme und Reklamationsabwicklung bekannt zu geben. Alle Anfragen, Korrespondenzen etc. haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

2.1.4. Der Bieter hat mit seinem Angebot nachzuweisen, dass die von ihm angebotenen Produkte dem Medizinproduktegesetz idgF entsprechen (Konformitätserklärung des Herstellers).

2.1.5. Für Zubehör, welches nicht in der Gebrauchsanweisung des Produktes angegeben ist, muss ein Kompatibilitätsnachweis (sicherheitstechnisch unbedenkliche Verwendbarkeit) einer autorisierten Stelle dem Angebot beigelegt werden.

2.1.6. Sofern eine Anbindung der angebotenen Produkte an das IKT-Netzwerk des AG möglich ist oder für die ordnungsgemäße Funktion des gelieferten Vertragsgegenstandes „lizenzpflichtige Software von Drittherstellern“ zur Anwendung gelangt, hat der Bieter den vollständig ausgefüllten Anhang ./1 dem Angebot beizulegen. Der Bieter hat des Weiteren eine schematische Darstellung der geplanten Anbindung gemäß den Vorgaben im Anhang./1 und Informationen bezüglich der Möglichkeit der Benutzerauthentifizierung gegenüber dem Active Directory des AG (siehe Punkt 3.2.4.3) mit dem Angebot vorzulegen. „Lizenzpflichtige Software von Drittherstellern“ sind zeitlich unbefristete (Perpetual) Software-Lizenzen, zeitlich befristete (Miet-Software-Lizenzen) als auch Software, welche über Cloud Lösungen zur Verfügung gestellt wird, welche vom Auftragnehmer für den Betrieb des (Medizin-) Produktes von einem anderen Unternehmen, also einem Dritten, zugekauft wurde (z.B. Microsoft, Adobe etc.).

2.1.7. Sofern eine Anbindung der angebotenen Produkte via DICOM oder IHE Protokoll an IKT-Systeme des AG möglich ist, sind die Anforderungen gemäß Anhang ./2 NÖLGA-MT-DICOM IHE zu erfüllen.

2.1.8. Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, die Anfertigung sonstiger angeführter Beilagen und Nachweise sowie allfällige Präsentationen oder Teststellungen werden vom AG nicht vergütet.

2.1.9. Die Erstellung des Angebotes hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes –

GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen. Auskünfte über diese Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

## **2.2. Subunternehmer**

2.2.1. Subunternehmer ist ein Unternehmer, der Teile des an den Bieter erteilten Auftrages ausführt. Die bloße Lieferung von handelsüblichen Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

2.2.2. Der Bieter hat alle Teile des Auftrages, die er an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer und alle weiteren Unternehmer, die Teile der Leistungen ausführen sollen (Sub-Subunternehmer) im Angebot bekannt zu geben.

2.2.3. Die Weitergabe des gesamten Auftrages oder von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.

## **2.3. Eignungsnachweise und Ausschlussgründe**

2.3.1. Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter verbindlich, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 78 BVergG vorliegen (Eigenerklärung). Auf gesonderte Aufforderung des AG ist das Nichtvorliegen des Ausschlussgrundes vom Unternehmer unverzüglich nachzuweisen. Eine solche Aufforderung wird nur dann erfolgen, wenn der AG Zweifel an der Richtigkeit der Eigenerklärung hat.

2.3.2. Der Bieter ist außerdem berechtigt, die vergaberechtliche Eignung mit der Mitgliedschaft beim Auftragnehmerkataster Österreichs (ANKÖ – [www.ankoe.at](http://www.ankoe.at)) durch Bekanntgabe ihrer ANKÖ-Mitgliedsnummer nachzuweisen, sofern die geforderten Informationen dort in der geforderten Aktualität verfügbar sind.

2.3.3. Der AG wird überdies von dem für den Auftrag in Betracht kommenden Unternehmer (und dessen Subunternehmern) eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. 218/1975 idGF (in der Folge „AusIBG“) sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) gemäß § 35 des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes – LSD-BG, BGBl. I Nr 44/2016, einholen. Der Bieter erteilt hierzu sein Einverständnis.

## **2.4. Optionen**

2.4.1. Der Bieter ist an die als „Option“, „optional“ oder „optionale Leistungen“ gekennzeichneten Teile des Vertrages gebunden und im Falle des Abrufes der Optionen verpflichtet, die als Optionen udgl gekennzeichneten Leistungen zu den Bedingungen des Vertrages zu erbringen.

2.4.2. Optionsrechte begründen keinen schuldrechtlichen Anspruch des Bieters auf Leistungserbringung, sondern stellen Gestaltungsrechte des AG dar. Selbst im konkreten Bedarfsfall hat der Bieter keinen Rechtsanspruch auf den (gänzlichen bzw. teilweisen) Abruf einer Option und kann bei Nichtabruf keinerlei Ansprüche (insbesondere Bereicherungs- oder Schadenersatzansprüche) geltend machen.

2.4.3. Die NÖ LGA wird den Abruf von optionalen Leistungsteilen jedenfalls so rechtzeitig bekannt geben, dass dem Bieter für die Vornahme der erforderlichen Dispositionen ausreichend Vorlaufzeit verbleibt. Mit der Erbringung einer als „Option“ udgl gekennzeichneten Leistung darf erst nach deren nachweislichem Abruf begonnen werden; vor einem solchen Abruf bestehen keinerlei Vergütungs- oder sonstige Ansprüche des Bieters gegen die NÖ LGA.

## **2.5. Örtliche Verhältnisse**

Mit der Einreichung des Angebots bestätigt der Bieter, dass er alle örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Beschaffenheit des Liefer- bzw Aufstellungsorts, die Zufahrtsmöglichkeiten und alle sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände nachgefragt/festgestellt und in der Preisbildung berücksichtigt sowie die für das Angebot erforderlichen Unterlagen eingehend geprüft hat; Nachforderungen aufgrund solcher Umstände sind ausgeschlossen.

## **2.6. Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen**

2.6.1. Die NÖ LGA und der Bieter verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen.

2.6.2. Der Bieter verpflichtet sich,

(1) insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen im geschäftlichen Verkehr mit der NÖ LGA

- a. alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 168b, 153, 153a, 304 bis 307b, 308 und 146 bis 148a StGB sowie der §§ 10 bis 12 UWG einhalten;
- b. den für die NÖ LGA tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von solchen Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise danach trachten, solche Personen zu beeinflussen;
- c. Dritte nicht zu in a) und b) umschriebenen Handlungen bestimmen oder sonst zu deren Ausführung beitragen;

- (2) nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, durch verbotene Preisempfehlungen oder durch Beteiligung an Empfehlungen und Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten sowie über Gewinnbeteiligung und Abgabe an andere Bewerber zu verstoßen;
- (3) allen seinen Subunternehmern die in (1) und (2) umschriebenen Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw. einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht besteht, dass der Subunternehmer eine im Vorangehenden umschriebene Handlung begangen hat.

## **2.7. Geheimhaltung von vertraulichen Informationen**

2.7.1. Der Bieter verpflichtet sich,

- (1) die Beschaffungsunterlagen sowie alle ihm sonst im Zusammenhang mit der Beschaffung, dem Abschluss des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen und noch bekanntwerdenden technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (im Folgenden kurz: vertrauliche Informationen) der NÖ LGA – gleichviel, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen, – vertraulich zu behandeln;
- (2) für den Fall, dass er sich zur Erfüllung seiner (vor-) vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben anderer Personen bedient, die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen auch allen für ihn tätigen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung nachweislich ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden;
- (3) die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Beschaffungsvorganges, unter Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze und nicht auch für eigene andere sowie für Zwecke Dritter zu nutzen;
- (4) die vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch die NÖ LGA offenzulegen, zu veröffentlichen, kommerziell zu verwerten oder an Dritte (ausgenommen für Zwecke der Angebotserstellung durch Subunternehmer und Zulieferanten) weiterzugeben; auch Pressenotizen und sonstige Mitteilungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch die NÖ LGA weitergegeben werden.

2.7.2. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Beschaffungsvorganges, aber auch während der Abwicklung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses örtlich, zeitlich und auch sonst in jeder Hinsicht uneingeschränkt fort; das gilt auch für mit dem Bieter verbundene Unternehmen sowie die in 2.7.1 (2) genannten Personen.

2.7.3. Von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Unterlagen und Informationen, für die der Bieter den Nachweis erbringt, dass sie allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies von ihm zu vertreten ist, oder dass sie ihm durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass er die dem AG gegenüber bestehende Geheimhaltungspflicht verletzt hat.

## **2.8. Datenschutz**

2.8.1 Werden dem Bieter zur Durchführung des Auftrages personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO oder Gesundheitsdaten im Sinne des GTeIG 2012 überlassen oder vom Bieter im Rahmen des Auftrages solche Daten ermittelt, und liegt kein Rechtsgrund für eine eigenverantwortliche Verarbeitung durch den Bieter vor, ist der Bieter im Auftragsfall in Ansehung dieser Daten Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO.

2.8.2 Der Bieter verpflichtet sich in diesem Fall, alle datenschutzrechtlichen Verpflichtungen als Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO) gemäß Datenschutzvertrag (Anhang ./3) wahrzunehmen und die Bestimmungen des GTeIG 2012 einzuhalten. Sofern mit der NÖ LGA (oder ihrer Rechtsvorgängerin der NÖ Landeskliniken-Holding) der Datenschutzvertrag noch nicht abgeschlossen wurde, verpflichtet sich der Bieter, mit der Auftragserteilung diesen Datenschutzvertrag abzuschließen.

2.8.3 Eine genaue Darstellung der Auftragsverarbeitung zur Erfüllung der hier vertragsgegenständlichen Pflichten ist anhand des Anlagensets zum Datenschutzvertrag (Anhang ./4 DSGVO - Anlagenset) mit dem Angebot vorzulegen und mit Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages.

## **2.9 Zuschlagsfrist**

Der Bieter bleibt jedenfalls für die Dauer von fünf Monaten an sein Angebot gebunden.

## **2.10 Rechtsschutz, Vergabekontrollbehörden**

2.10.1 Sofern für das von der NÖ LGA gewählte Verfahren ein Rechtsschutz gemäß den Bestimmungen des BVergG idgF vorgesehen ist, gilt das NÖ Vergabe- Nachprüfungs-gesetz, LGBl 7200 idgF.

2.10.2 In diesem Fall sind die zuständigen Vergabekontrollbehörden die NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge (A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1) und das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat seinen Sitz in St. Pölten (A-3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29).

## **2.11 Schadenersatz**

Die NÖ LGA bzw. die vergebende Stelle haften für einen Schaden, der dem Bieter im Beschaffungsvorgang allenfalls entsteht, ausschließlich bei nachgewiesenem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen vergaberechtliche Bestimmungen.

## 3. Allgemeine Vertragsbedingungen für Medizintechnik

### 3.1 Leistung – Ausführung

#### 3.1.1 Grundsätze

3.1.1.1 Der AN ist sich bewusst, dass es sich bei dem AG um einen Gesundheitsdiensteanbieter handelt, in dessen Gesundheitseinrichtungen besondere Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Arbeits- und Datenschutzschutz und Hygiene zu beachten sind.

3.1.1.2 Bei der Vertragserfüllung ist auf den Betrieb der Gesundheitseinrichtungen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere haben die Lieferungen und sonstigen Leistungen in der Weise zu erfolgen, dass dieser nicht beeinträchtigt wird.

3.1.1.3 Der AN verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen, wobei der AN als Sachverständiger nach § 1299 ABGB gilt. Der AN hat allfälligen Subunternehmern und Lieferanten die Beachtung aller ihm selbst vorgeschriebener Vorschriften zu überbinden und ist dafür dem AG verantwortlich.

3.1.1.4 Das Angebot des AN umfasst neben der Lieferung eines funktionsfähigen, betriebsfertig montierten (Medizin-) Produktes den Anschluss dieses (Medizin-) Produktes an bestehende Vorrichtungen und Anlagen bis zur ortsfesten Energie- sowie Medienver- und entsorgung oder andere (Medizin-) Produkte samt betriebsnotwendigem Zubehör und Montagematerial (z.B. Schienen, Stative, Montageplatten, Stecker, Steuergeräte, Wandhalterungen, Bodeneinbauplatten, Deckenverankerungsringe, etc.) sowie das Versetzen dieser Teile und die Verbrauchsmaterialerstaussstattung (nicht jedoch über die Erstaussstattung hinausgehendes Verbrauchsmaterial) und die Unterstützung des AG zur Erlangung aller notwendigen behördlichen Bewilligungen / Abnahmen und die Beibringung etwaiger erforderlicher Unterlagen (Nachweise, Zeugnisse etc.) sowie die Teilnahme an einem allfälligen Probebetrieb bis zur erfolgreichen Übernahme samt der hierfür erforderlichen Einschulungen in die sachgerechte Handhabung der Anwender und Medizintechniker vor Ort.

3.1.1.5 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen und Nutzungsrechte sind Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur vertragsgemäßen Erfüllung und Funktionstauglichkeit des Leistungsgegenstands erforderlich sind; für solche Leistungen kann der AN kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt berechnen, sofern der AN nicht vor Beauftragung auf diesen Umstand hingewiesen hat. Hält der AN Änderungen vereinbarter Leistungen bzw. der Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen für günstig aus Sicht des AG, so hat er dies und den erforderlichen Zeitpunkt der Leistungsausführung dem AG ehestens nachweisbar bekannt zu geben.

#### 3.1.2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

3.1.2.1 Bei Lieferung der vereinbarten Produkte leistet der AN Gewähr,

- a. dass diese den Anforderungen der einschlägigen Gesetze (insbesondere dem MPG), Verordnungen (insbesondere der MPBV) und technischen Richtlinien und Leitlinien (wie ÖNORMen) und dem ArbeitnehmerInnenschutz sowie den entsprechenden EU-Richtlinien und den Leistungsanforderungen des AG entsprechen,
- b. dass die vertragsgegenständlichen Produkte sämtliche Spezifikationen gemäß den Produktbeschreibungen des Herstellers erfüllen,
- c. dass - sofern im Einzelfall nichts Anderes vereinbart wurde - nur fabrikneue Produkte geliefert werden,
- d. dass die Oberflächen von Produkten, welche zur Wiederverwendung bzw. Aufbereitung vorgesehen sind, mit Desinfektionsmitteln, die in der Auflistung der in den Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehenden Desinfektionsmittel (Anhang /6) für die betroffene Gesundheitseinrichtung enthalten sind oder - für den Fall, dass der Anhang /6 dem AN nicht vorgelegt wurde - im Expertisen-Verzeichnis der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin (ÖGHMP) oder in der Desinfektionsmittel-Liste des Verbunds für Angewandte Hygiene (VAH) angeführt sind, behandelbar sind,
- e. dass die Produkte in Kombination mit medizinischen Gasen den ÖNORMEN EN 1089 und EN 850 sowie M 7377 und M 7390 entsprechen und
- f. dass Anschlussstellen für abnehmbare Potentialanschlussleitungen der Bauart der Anschlussbolzen nach ÖNORM/DIN 42801 gemäß ÖVE/ÖNORM E 8007 entsprechen,
- g. dass - soweit gesetzlich oder gemäß allgemein anerkannter Standards - vorgesehen, alle Leistungsgegenstände ein ÖVE Prüfzeichen, CE-Konformitätszeichen oder ein diesen gleichwertiges und von der Europäischen Union anerkanntes Sicherheitszeichen aufweisen.

3.1.2.2 Weiters hat der AN im Rahmen der Vertragserfüllung Bescheide, sonstige behördlichen Auflagen und Anordnungen, insbesondere die technischen Richtlinien, arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften sowie alle einschlägigen nationalen und internationalen Normen, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien und sonstige gemeinschaftsrechtliche Vorgaben einzuhalten.

3.1.2.3 Der AN hat den Sicherheitsbeauftragten gemäß § 78 MPG zu benennen.

3.1.2.4 Der AN stellt sicher, dass der fachlich zuständige Lead Buyer und das zentrale Datenmanagement des AG ([clearing@noe-lga.at](mailto:clearing@noe-lga.at)) regelmäßig über Neuerungen in Bezug auf die gelieferten Produkte, den Produktionsstandort sowie über alle stammdatenrelevante Ereignisse unterrichtet wird, insbesondere auch über Vorkommnisse, durch die die Versorgungssicherheit oder die Gesundheit von Patienten, Bewohnern oder Mitarbeitern gefährdet werden könnte.

3.1.2.5 Vorkommnisse, die dem AN bekannt werden und nicht im Zuständigkeitsbereich des AG entstanden sind und durch die die Gesundheit gefährdet werden könnte sind durch den AN an die zuständigen öffentlichen Stellen (zB BASG – Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen) zu melden; zusätzlich und zeitgleich sind alle betroffenen Organisationseinheiten und fachlich zuständigen Lead Buyer des AG umgehend nachweislich in Kenntnis zu setzen.

3.1.2.6 Auf gesonderte Anforderung sind entsprechende Ersatzteillisten und Zubehörlisten mit Preisen und Lieferkonditionen dem AG vorzulegen.

### **3.1.3 Verpackung**

3.1.3.1 Verpackungsmaterialien sind auf den dafür erforderlichen Umfang zu beschränken; umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen.

3.1.3.2 Der AN hat sich an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie zB der ARA = Altstoff Recycling Austria AG) zu beteiligen und im Angebot seine Lizenznummer anzugeben und in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: „Die von uns gelieferten Verpackungen sind beim Sammel- und Verwertungssystem [NAME] entpflichtet“.

3.1.3.3 Unterlässt der AN eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial auf erster Anforderung des AG abzuholen und selbst für die Entsorgung zu sorgen; kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des AN vornehmen zu lassen und wird diesbezüglich vom AN schad- und klaglos gehalten. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden vom AG nicht anerkannt.

## **3.2 Modalitäten der Leistungserbringung**

### **3.2.1 Beginn und Termine**

3.2.1.1 Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden (zB. SAP Bestellung); die Leistungserbringung hat - unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit - so zu erfolgen, dass sie zum vereinbarten Termin abgenommen werden kann.

3.2.1.2 Bei drohendem Verzug ist die jeweils anfordernde Stelle des AG unverzüglich und nachweislich schriftlich, mittels Fax oder elektronisch unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs sowie von den vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen zu verständigen.

### **3.2.2 Lieferung und Versand**

3.2.2.1 Die Lieferung einschließlich der Entladung und der Versand erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AN an den vom AG näher festgelegten Lieferort (= Erfüllungsort; frei Lieferort (Incoterms 2010 – „DDP“) abgeladen). Der AN hat für alle erforderlichen Sach- und Transportversicherungen zu sorgen.

3.2.2.2 Jener, vom AG näher festgelegte Aufstellungs-, Installationsort, an welchem die Leistung zur vertragskonformen Erfüllung konkret zu erbringen ist, ist auch der Erfüllungsort.

3.2.2.3 Eine Direktlieferung in die jeweilige Abteilung (Aufstellungs-, Installationsort) ohne vorherige Zustimmung der in der Auftragserteilung genannten Ansprechperson, ist nicht zulässig.

3.2.2.4 Der Versand bzw. die Lieferung einschließlich Entladung erfolgen stets frei von allen Spesen und Zöllen auf Kosten und Gefahr des AN zum Erfüllungsort. Der AN hat für alle erforderlichen Sach- und Transportversicherungen zu sorgen.

### **3.2.3 Kennzeichnung und Dokumentation**

3.2.3.1 Die Konformität mit den für das Produkt zutreffenden EU-Richtlinien muss aus der CE-Kennzeichnung und den Begleitpapieren (Konformitätserklärung) hervorgehen. Wenn Abweichungen zu den, für das Produkt zutreffenden Bestimmungen bestehen, sind diese Abweichungen und Ersatzmaßnahmen zur Erreichung der gleichen Sicherheit (gegebenenfalls durch eine Risikoanalyse) anzugeben.

3.2.3.2 Teil des Vertragsgegenstandes ist die Lieferung und für die Dauer der Medizinproduktegarantie und eines eventuellen Wartungsvertrages die laufende Aktualisierung der gesamten zur Nutzung des Vertragsgegenstandes notwendigen und/oder zweckmäßigen Dokumentation.

3.2.3.3 Benutzerdokumentation und Dokumentation für Installation und Administration haben alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für eine eingeschulte Person verständlich sind.

3.2.3.4 Die Benutzerdokumentation ist dem Anwender und der technischen Abteilung der jeweiligen Gesundheitseinrichtung zur Aufbewahrung in der Gerätedatei zu übermitteln.

3.2.3.5 Die technische Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Installation des Vertragsgegenstandes üblichen Standards entsprechen und so gestaltet sein, dass sie für einen mit ähnlichen Produkten vertrauten technischen Fachmann verständlich und verwertbar ist. Datenträger und Dokumentationen zu den beigestellten Lizenzen sind dem AG zu übergeben

3.2.3.6 Bei (Medizin) Produkten, welche zur Wiederverwendung bzw. Aufbereitung vorgesehen sind, muss der AN bzw. Inverkehrbringer deren Eignung für ein wirksames und geeignetes Wiederaufbereitungsverfahren (Vorbehandlung, Reinigung, Desinfektion, Wartung, Verpackung, Sterilisation usw.) nachweisen und in den Gebrauchsinformationen normgerecht (EN ISO 17664, RKI-Richtlinie, ...) beschreiben.

3.2.3.7 Einzellizenzen [z.B. Systembuilder (SB), OEM (mit Hardware erworben) oder Einzelhandelsprodukt (FPP)], müssen auf dem zu lizenzierenden Produkt (z.B. mittels einer OEM Plakette) ersichtlich und zur weiteren Inventarisierung leicht zugänglich sein.

### 3.2.4 **Anbindung an das IKT-Netzwerk**

#### 3.2.4.1 Allgemein

Eine Anbindung an das IKT Netzwerk des AG erfolgt über eine Firewall, die vom AG betrieben wird. Auf der Firewall werden nur jene Schnittstellen freigeschaltet, die für den Routinebetrieb des (Medizin-) Produkts benötigt und vom AN im Anhang./1 angegeben wurden (Angabe der IP Adressen, des benötigten Protokolls, sowie benötigte Ports). Der AG gibt dem AN die IP Adressen für die Einbindung der (Medizin-) Produkte vor. Angebundene (Medizin-) Produkte werden von weiteren (Medizin-) Produkten separiert, sofern das Produktrisikomanagement des AN dies erfordert und im Anhang./1 gefordert wird.

#### 3.2.4.2 Anforderungen

Für die Anbindung an das IKT Netzwerk des AG müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- (1) Für die eingesetzte Software (Betriebssystem, Firmware, Datenbanksystem, etc.) werden Sicherheitsupdates bereitgestellt. Sofern für die verwendete Software keine Sicherheitsupdates mehr verfügbar sind, muss ein Upgrade auf eine neuere Version vorgenommen werden. Softwareupdates und Patches werden, nach deren Freigabe durch den AN, im Rahmen der nächsten Wartung eingespielt.
- (2) Es ist sichergestellt, dass Anwender der (Medizin-) Produkte keinen administrativen Zugriff auf das Betriebssystem / Firmware oder sonstige sicherheitsrelevante Einstellungen von Software-Komponenten erhalten. (Trennung von Bedienmodus und Wartungsmodus)
- (3) Frei zugängliche Schnittstellen (z.B. USB Ports), Serverdienste und Massenspeicher (z.B. CD/DVD Laufwerke), die nicht für den Routinebetrieb benötigt werden, sind vor Abnahme des Produkts zu deaktivieren. Für Wartungszwecke können Schnittstellen und Serverdienste selektiv aktiviert werden. Anschließend sind diese wieder zu deaktivieren.
- (4) Eine etwaige WLAN Anbindung hat über einen der folgende Authentifizierungsvarianten zu erfolgen:
  - a. WPA2-PSK oder
  - b. 802.1x (WPA2-Enterprise)
- (5) Sofern ein Fernzugriff benötigt wird, terminiert dieser entweder an der Fernzugriffslösung des AG, oder wird vom (Medizin-) Produkt ausgehend zu einer vom AN genannten Adresse aufgebaut. Die im Rahmen der Fernwartungslösung verwendeten kryptographischen Verfahren erfüllen den jeweils aktuellen Stand der Technik und die Anforderungen der technischen Richtlinie BSI TR-02102 in der jeweils aktuellsten Fassung. MD5 und SHA1 darf nicht verwendet werden. Wird die Fernzugriffslösung des AG verwendet, so hat der AN dem AG unaufgefordert die Anzahl der einzurichtenden Nutzer mitzuteilen.
- (6) Der AN hat Maßnahmen gesetzt die sicherstellen, dass die durchgeführten Wartungstätigkeiten nachvollzogen werden können: Welcher Techniker, Wann, Welche Tätigkeiten auf welchem (Medizin-) Produkt durchgeführt hat.

#### 3.2.4.3 Benutzerverwaltung und Benutzerauthentifizierung im Rahmen der Anbindung an das IKT Netzwerk

Sofern eine Anbindung an das IKT-Netzwerk des AG erfolgt und eine Benutzerverwaltung für mehr als 5 Benutzer gefordert ist, muss die Benutzerverwaltung und Benutzerauthentifizierung im zentralen Verzeichnisdienst des AG erfolgen. Unter Benutzerauthentifizierung ist die Identifizierung eines Benutzers mittels Benutzername und Passwort zu verstehen. Der von dem Benutzer eingegebene Benutzername sowie das Passwort ist gegenüber dem Verzeichnisdienst Active Directory zu verifizieren. Stimmen Benutzername und Passwort überein, so ist der Benutzer eindeutig authentifiziert. Ein zeitgesteuertes Importieren der Benutzerdaten ist nicht zulässig. Als Verzeichnisdienst kommt bei dem AG „Active Directory“ von Microsoft zum Einsatz.

### 3.2.5 **Systemersteller im Sinne der EN 60.601**

3.2.5.1 *Bei Zusammenschaltung mehrerer Geräte / Anlagen* zu einem (medizinisch elektrischen) System wird ein Systemersteller im Sinne der EN 60.601 bestimmt. Die Zusammenschaltung der zu liefernden Geräte / Anlagen mit bereits bestehenden Geräten / Anlagen des AG erfolgt im Einvernehmen mit dem AN auf gesonderte Beauftragung durch den AG.

3.2.5.2 Im Rahmen dieser Beauftragung wird die Nominierung des Systemerstellers im Sinne der EN 60.601 festgelegt. Wird über die Zusammenschaltung keine gesonderte Beauftragung erteilt oder der Systemhersteller nicht nominiert, haftet der AN für die ordnungsgemäße Zusammenschaltung und gilt als Systemersteller im Sinne der EN 60.601. Dieser hat bei Lieferung einen Übersichtsplan (Blockschaltbild) über die Vernetzung beizulegen und die erforderlichen Zusatzmaßnahmen nach EN 60.601 (z.B. Trenneinrichtungen, zusätzlicher Schutzleiter, erdfreie Stromversorgung) anzugeben.

### 3.2.6 **Subunternehmerleistungen**

3.2.6.1 Nach Auftragserteilung hat der AN jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen.

3.2.6.2 Der AG wird einem Wechsel des Subunternehmers sowie der Neu-Hinzuziehung eines Subunternehmers grundsätzlich dann zustimmen, wenn hierfür eine sachliche Notwendigkeit besteht und der AN zumindest die Gleichwertigkeit mit dem ursprünglichen Leistungserbringer nachweist.

3.2.6.3 Der AN haftet dem AG in jedem Fall für seine Subunternehmer gemäß § 1313 a ABGB. Auf Verlangen des AG hat der AN die mit seinen Subunternehmern geschlossenen Vereinbarungen dem AG zur Einsicht vorzulegen.

3.2.6.4 Der AN verpflichtet sich, Zahlungen des AG an Subunternehmer als schuldbefreiend anzuerkennen, falls der AN mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber Subunternehmern verschuldet in Verzug gerät (bedingte Forderungsabtretung).

### **3.2.7 Übernahme und Gefahrenübergang**

3.2.7.1 Als Tag der Übernahme gilt der Arbeitstag nach der erfolgreichen Abnahmeprüfung (siehe Punkt 3.3.4).

3.2.7.2 Der AG kann die Übernahme verweigern, wenn die Leistung Mängel, die nicht bloß geringfügig sind, aufweist, die behördliche Bewilligung nicht erlangt werden kann oder wenn die Leistung betreffende Dokumentationen oder Lizenzen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (zB. sicherheitstechnisches Prüfprotokoll gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62353, Softwarelizenzen, Beschreibungen, Prospekte und Datenblätter, Pläne, Zeichnung, sonstige, geschuldete Ausarbeitungen udgl) dem AG nicht übergeben worden sind.

3.2.7.3 Werden zur Durchführung der Abnahme/Übernahme Arbeitskräfte bzw. Geräte oder andere Behelfe benötigt, so hat sie der AN unentgeltlich beizustellen.

3.2.7.4 Die Gefahr geht erst dann auf den AG über, wenn der AG die Leistung gemäß 3.2.7.1 übernommen hat. Sind bis zu diesem Zeitpunkt Schäden welcher Art auch immer aufgetreten, so hat sie der AN auf seine Kosten zu beheben.

### **3.3 Abnahmeprüfung**

3.3.1 Der Abnahmeprozess richtet sich nach der Anforderungsdefinition (Leistungsverzeichnis des AG / Angebot des AN), auf dessen Basis sich die Abnahmeobjekte und -kriterien ergeben bzw definiert werden. Für die Abnahme wird das Formular „NÖLGA-MT-Abnahmeprotokoll“ (Anhang./5) und bei Vorführgeräten die „NÖLGA-MT-Vorführgerätevereinbarung“ (Anhang./8) verwendet.

3.3.2 Seitens des AG wird ein verantwortlicher Ansprechpartner namhaft gemacht. Dieser koordiniert die verschiedenen fachlichen und technischen Spezialisten des AG, die die Eingangsprüfung gemeinsam mit dem Technischen Sicherheitsbeauftragten der Abteilung BD4 Anlagentechnik / Referat Sicherheitstechnik im Gesundheitswesen des Amtes der NÖ Landesregierung durchführen. Weiters koordiniert er in den Verfahren zur Erteilung der behördlichen Bewilligungen die Termine mit den zuständigen Behördenvertretern, konsolidiert die Ergebnisse und unterfertigt ebenfalls die Endfreigabe gemäß „NÖLGA-MT-Abnahmeprotokoll“ für den AG.

3.3.3 Der AN hat seine Bereitschaft zur Abnahme der technischen Abteilung der jeweiligen Gesundheitseinrichtung anzuzeigen (feature complete) und einen Termin für die Abnahmeprüfung zu vereinbaren.

3.3.4 Mit Meldung der Abnahmebereitschaft legt der AN dem AG ohne gesonderte Aufforderung für alle abzunehmenden Leistungen das von ihm vorausgefüllte Formular „NÖLGA-MT-Abnahmeprotokoll“ sowie insbesondere die detaillierte Aufstellung sämtlicher durchzuführender und wiederkehrender, sicherheitstechnischer Kontrollen, Wartungen, Kalibrationen und messtechnischer Kontrollen und sämtliche Softwarelizenzen der zum Betrieb notwendigen Programme sowie einen Nachweis gemäß Punkt 3.1.2.1 d (ausgefüllten Anhang ./6 oder sonstiger Nachweis) vor.

3.3.5 Die Abnahme erfolgt sodann - sofern nichts anderes vereinbart wurde – innerhalb von 30 Werktagen ab vertragsgemäßer Leistungserbringung und Anzeige der Abnahmebereitschaft (vgl. Punkt 3.3.3) in Entsprechung des „NÖLGA-MT-Abnahmeprotokolls“ und ist abgeschlossen, wenn in diesem Dokument sämtliche Kapitel (z.B. Einschulungen etc.) erfüllt und unterfertigt wurden. Die Abnahmeprüfung beinhaltet ebenfalls die Eingangsprüfung gemäß MPBV.

### **3.4 Medizinproduktegarantie**

3.4.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, wird eine Medizinproduktegarantie anstelle der Gewährleistung gemäß Punkt 3.10 vereinbart, die auch Mängel umfasst, die nach Abnahme entstehen.

3.4.2 Der AN garantiert, dass seine und die durch seine Subunternehmer bzw Lieferanten erbrachten Lieferungen und Leistungen die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die insbesondere laut Beschaffungsunterlagen und Angebot vereinbarten Leistungsmerkmale gelten als zugesichert und sind vom AN zu erfüllen.

3.4.3 Der AN trägt bei allen in Zusammenhang mit seinen Lieferungen / Leistungen auftretenden Mängeln die Beweislast für das Nicht-Vorliegen von Mängeln, für das Vorliegen nur geringfügiger Mängel sowie dafür, dass die Ursache eines Mangels im Verantwortungsbereich des AG oder Dritter liegt. Vereinbart wird weiters, dass die §§ 377 und 378 UGB (Rügepflicht binnen angemessener Frist) für den AG nicht gelten.

3.4.4 Weisen die Vertragsgegenstände bzw die Ersatzgegenstände Mängel auf, so ist der AN dem AG gegenüber verpflichtet – sofern nichts anderes vereinbart wurde – innerhalb der in Punkt 3.8.1 festgelegten Wartungszeiten und entsprechend den festgelegten Reaktionszeiten (vgl. Punkt 3.8.3) und Wiederherstellungszeiten (vgl. Punkt 3.8.5)

- die Mängel (erforderlichenfalls durch Austausch/Ersatz von mangelhaften Teilen der Vertragsgegenstände) zur Gänze zu beheben oder
- dem AG jeweils ein anderes Produkt, das dem mangelhaften Vertragsgegenstand mindestens gleichwertig ist und das von jeglichen Mängeln völlig frei ist, zu übergeben und die Vertragsgegenstände, welche mit Mängeln behaftet sind, von ihrem Aufstellungsort beim AG und aus den Räumlichkeiten des AG wegzuschaffen, oder
- soweit der AG hierzu zustimmt, zusätzliche Teile oder Systemkomponenten hinzuzufügen

3.4.5 Die Wahl der zu erfolgenden Mängelbehebung liegt beim AN. Allenfalls dafür anfallende Kosten/Mehrkosten hat der AN zu tragen.



3.4.6 Kann ein Mangel vom AN nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden, ist die Mängelbehebung für den AG mit beträchtlichen Unannehmlichkeiten verbunden oder liegt ein unbehebbarer Mangel vor, so kann der AG nach seiner Wahl Preisminderung verlangen oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon jedenfalls unberührt.

3.4.7 Die Medizinproduktgarantieleistungen beinhalten weiters den Leistungsumfang der Vollwartungsleistungen gemäß den Punkten 3.6.1, 3.6.2 und 3.6.3.

3.4.8 Ausgenommen vom Leistungsumfang sind nur die Lieferung von reinen Verbrauchsmaterialien (z.B. Printerpapier, CD-/DVD-ROM's udgl.), Fehlerbehebungen am Vertragsgegenstand, die nachweislich auf unsachgemäßen Gebrauch oder die mangelnde/falsche Pflege von Personen, die der AG bzw. der Gesundheitseinrichtung zuzurechnen sind sowie Schäden durch höhere Gewalt.

3.4.9 Die Leistungen sind grundsätzlich in der jeweiligen Gesundheitseinrichtung zu erbringen. Ist dies nicht möglich oder kommt es zu einem Ausfall des Vertragsgegenstandes von mehr als 36 Stunden, muss – mit Ausnahme bei ortsfesten MT-Großgeräten - auf Wunsch des AG kostenlos ein Ersatzgerät für die Zeit bis zur Wiederinbetriebnahme des Vertragsgegenstandes zur Verfügung gestellt werden.

3.4.10 Die Medizinproduktegarantie beginnt ab dem Tag der Übernahme des jeweiligen Vertragsgegenstandes (vgl. Punkt 3.2.7.1) zu laufen und läuft 24 Monate ohne Einschränkung oder Begrenzung der Nutzungsfrequenz / des Dauerbetriebes. Bei Behebung eines Mangels durch eine Ersatzlieferung einer Komponente oder eines Austausches des gesamten Leistungsgegenstandes während der Medizinproduktegarantie beginnt die Garantiezeit für die Ersatzkomponente / das Ersatzgerät neu zu laufen.

### 3.5 Ersatz-, Verschleißteil- und Verbrauchsmaterialgarantie

3.5.1 Der AN garantiert, dass er innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ab dem Tag der Übernahme (vgl. Punkt 3.3.6.1) sämtliche Ersatz- und Verschleißteile sowie produktspezifische Betriebsmittel (Software, etc) und Verbrauchsmaterialien für einen betriebsfähigen Zustand des gelieferten Produktes (nach-)liefern kann. Sollten sich aus diesem Titel Mehrkosten ergeben (z.B. Zukauf von erweiterten Software-Security-Updates) so übernimmt diese Kosten der AN.

3.5.2 Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist ist der AG über die Dauer der über die Frist hinausgehenden, weiteren Ersatz-, Verschleißteil- und Verbrauchsmaterialbereitstellung zu informieren und ihm für entsprechende Dispositionen mindestens eine Frist von zwölf Monaten vor Ende der Verfügbarkeit einzuräumen.

### 3.6 Wartungsleistungen

Der AN erbringt – sofern beauftragt – gemäß „NÖLGA-MT-Wartungsvertrag“ (Anhang./7) die nachfolgenden Wartungsleistungen:

#### 3.6.1 Softwarewartung

3.6.1.1 Die Softwarewartung gilt als selbständige Leistung, die nach dem Ende der Medizinproduktegarantie für eine pauschale jährliche Wartungsgebühr auf unbestimmte Dauer für jene Vertragsgegenstände abgeschlossen wird, die an das IKT Netzwerk des AG angebunden werden.

3.6.1.2 Der Leistungsumfang des AN umfasst, unter Einhaltung der aktuellen einschlägigen Rechtsvorschriften, die regelmäßige Lieferung der vom Softwarehersteller bereitgestellten Sicherheitsupdates. Sollte mit der Lieferung der Sicherheitsupdates Kosten verbunden sein, so sind diese durch den AN zu tragen. Sofern vom Softwarehersteller für die eingesetzte Version keine Sicherheitsupdates bereitgestellt werden, muss ein Upgrade auf eine neuere Version auf Kosten des AN vorgenommen werden.

3.6.1.3 Sicherheitsupdates und sicherheitsnotwendige Upgrades müssen vom AN nachweislich getestet und für den Betrieb freigegeben werden. Nach der Freigabe erfolgt - nach vorheriger Abstimmung mit dem AG - das Aufbringen der Updates auf den Vertragsgegenstand. Die Aufbringung kann automatisch oder manuell erfolgen. Termine für diese Softwarewartungsleistungen sind der jeweiligen Gesundheitseinrichtung spätestens einen Monat vorher anzukündigen und nach gemeinsamer zeitlicher Abstimmung durchzuführen. Für akute Sicherheitsbedrohungen ist eine kurzfristige gemeinsame zeitliche Abstimmung zwischen AN und AG durchzuführen.

#### 3.6.2 Betriebswartung

3.6.2.1 Die Betriebswartung gilt als selbständige Leistung, die nach dem Ende der Medizinproduktegarantie je nach gesonderter Beauftragung für eine pauschale jährliche Wartungsgebühr auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wird.

3.6.2.2 Der Leistungsumfang des AN umfasst unter Einhaltung der aktuellen einschlägigen Rechtsvorschriften wie insbesondere des MPG und der MPBV innerhalb der in Punkt 3.7.1 festgelegten Wartungszeiten insbesondere die folgenden Leistungen:

Instandhaltung	Kalibration und Eichung	alle für die Betriebswartung erforderlichen Dienstleistungen und Verschleißteile
messtechnische Kontrollen	sicherheitstechnische Prüfungen	Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen (betriebs-) notwendigen Maßnahmen
Optimierung des Zustandes	Softwarewartung gemäß 3.6.1	Lieferung von Reinigungs-, Schmiermaterial, Austausch von Akkumulatoren und sonstigen produktspezifischen Betriebsmitteln

Wartung und Inspektion	die Reinigung des Wartungsgegenstandes	Fahrt-, Aufenthalts-, Reisekosten
Installation Firmwareweiterentwicklungen (Updates)		

3.6.2.3 Vom Leistungsumfang ist weiters die Betriebswartung des Zubehörs und des Montagematerials umfasst.

3.6.2.4 Im Rahmen der der Anbindung sind die anfallenden Aufwände für vom AN initiierten Änderungen, Neuanlagen und Löschungen von Kommunikationswegen vom AN zu tragen.

3.6.2.5 Termine für diese regelmäßig wiederkehrenden Betriebswartungsleistungen sind der jeweiligen Gesundheitseinrichtung spätestens einen Monat vorher anzukündigen und nach gemeinsamer zeitlicher Abstimmung durchzuführen.

3.6.2.6 Die Leistungen sind in der jeweiligen Gesundheitseinrichtung zu erbringen.

### 3.6.3 **Vollwartung**

3.6.3.1 Die Vollwartung gilt als selbständige Leistung, die nach dem Ende der Medizinproduktegarantie je nach gesonderter Beauftragung für eine pauschale jährliche Wartungsgebühr auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wird.

3.6.3.2 Der Leistungsumfang des AN umfasst unter Einhaltung der aktuellen einschlägigen Rechtsvorschriften wie insbesondere des MPG und der MPBV innerhalb der in Punkt 3.7.1 festgelegten Wartungszeiten und entsprechend den festgelegten Reaktionszeiten (vgl. Punkt 3.7.3) und Wiederherstellungszeiten (vgl. Punkt 3.7.5) die (Wieder-) Instandsetzung insbesondere die folgenden Leistungen

Instandhaltung	Kalibration und Eichung	alle für die Betriebswartung erforderlichen Dienstleistungen und Verschleißteile
messtechnische Kontrollen	sicherheitstechnische Prüfungen	Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen (betriebs-) notwendigen Maßnahmen
Optimierung des Zustandes	Softwarewartung gemäß 3.6.1	Lieferung von Reinigungs-, Schmiermaterial, Austausch von Akkumulatoren und sonstigen produktspezifischen Betriebsmitteln
Wartung und Inspektion	die Reinigung des Wartungsgegenstandes	Fahrt-, Aufenthalts-, Reisekosten
Installation Firmwareweiterentwicklungen (Updates)		

und

(Wieder-) Instandsetzung des Wartungsgegenstandes mit allen damit verbundenen Prüfungen	Ersatzteile	alle für die Vollwartung erforderlichen Dienstleistungen und Verschleißteile
	Abnahme- und Teilabnahmeprüfungen	

3.6.3.3 Vom Leistungsumfang ist weiters die Vollwartung des Zubehörs und des Montagematerials umfasst.

3.6.3.4 Im Rahmen der der Anbindung sind die anfallenden Aufwände für vom AN initiierten Änderungen, Neuanlagen und Löschungen von Kommunikationswegen vom AN zu tragen.

3.6.3.5 Termine für die regelmäßig wiederkehrenden Wartungsleistungen gemäß Punkt 3.6.3.2 sind der jeweiligen Gesundheitseinrichtung spätestens einen Monat vorher anzukündigen und nach gemeinsamer zeitlicher Abstimmung durchzuführen.

3.6.3.6 Die Leistungen sind grundsätzlich in der jeweiligen Gesundheitseinrichtung zu erbringen. Ist dies nicht möglich oder kommt es zu einem Ausfall des Wartungsgegenstandes von mehr als 36 Stunden, muss – mit Ausnahme für MT-Großgeräte - auf Wunsch des AG grundsätzlich kostenlos (siehe jedoch Punkt 3.6.3.7) ein Ersatzgerät für die Zeit bis zur Wiederinbetriebnahme des Wartungsgegenstandes zur Verfügung gestellt werden.

3.6.3.7 Ausgenommen vom Leistungsumfang sind nur die Lieferung von reinen Verbrauchsmaterialien (z.B. Printerpapier, CD-/DVD-ROM's udgl.), kostenlose Ersatzgerätebereitstellungen und Fehlerbehebungen am Wartungsgegenstand, die nachweislich auf unsachgemäßen Gebrauch oder die mangelnde/falsche Pflege von Personen, die dem AG bzw. der Gesundheitseinrichtung zuzurechnen sind und Schäden durch höhere Gewalt.

### 3.6.4 **Dokumentation und Nachweise im Rahmen der Wartungsleistungen**

3.6.4.1 Der AN ist verpflichtet, dem AG sofort nach der vorgenommenen (Wartungs- oder Instandsetzungs-) Maßnahme sowie über durchgeführte sicherheits- und funktionstechnische Prüfungen unaufgefordert ein mit der Unterschrift des für die Wartung, Instandsetzung oder sicherheits- und funktionstechnischen Überprüfung verantwortlichen Mitarbeiters in der Gesundheitseinrichtung versehenes Protokoll, per Adresse des Sachbearbeiters der Gesundheitseinrichtung elektronisch zu übermitteln.

3.6.4.2 In diesem Protokoll sind alle bei der Wartung und Sicherheitsprüfung durchgeführten Kontrollen sowie alle festgestellten Mängel am Wartungsgegenstand aufzuführen. Ebenso sind in dem Protokoll alle Maßnahmen der Mängelbeseitigung einschließlich des Austausches von Ersatzteilen festzuhalten. Ergeben sich aus der Wartung bzw. Mängelbeseitigung / Ersatzteilverwendung udgl. neue Erkenntnisse für den zukünftigen Betrieb des Wartungsgegenstandes, so ist darauf im Wartungsprotokoll ebenfalls ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

3.6.4.3 Spätestens bis KW 7 des darauffolgenden Kalenderjahres und spätestens drei Wochen nach Vertragsende ist eine elektronische Dokumentation über das zurückliegende Jahr zu übermitteln, die zumindest folgende Informationsfelder beinhalten muss:

- Datum der Tätigkeiten (Beginn und Ende)
- Art der Tätigkeit (z.B. (Software-) Wartung, Instandsetzung, Wiederholungsprüfungen und Prüfung nach Instandsetzung von medizinischen elektrischen Geräten, etc.),
- Beschreibung der durchgeführten Arbeiten pro Wartungsgegenstand
- Aufzeichnung der verwendeten Ersatzteile pro Wartungsgegenstand
- Aufzeichnung über den Zählerstand pro Wartungsgegenstand (z.B. Betriebsstunden, Anwendungs- bzw. Charginzahlen, etc.)

Die Datenübergabe hat nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Gesundheitseinrichtung auch in elektronisch importierbarer Form wie z.B. MS Excel oder CSV oder direkt in das vor Ort verwendete Facility Management System gemäß MPBV zu erfolgen. Für sicherheitstechnische und messtechnische Kontrollen, sowie ähnlich relevante Vorgänge hat diese Übermittlung unmittelbar nach der Durchführung stattzufinden.

3.6.4.4 Der AN hat den AG bei der Erfüllung seiner Meldepflichten (zB. §§ 70 ff MPG), beim Führen der Gerätedatei und des Bestandverzeichnisses zu unterstützen.

### 3.7 **Wartungsbereitschafts-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten**

3.7.1 Die **Wartungsbereitschaftszeit** des AN besteht werktags **Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr**.

3.7.2 Der AN beginnt mit der Störungsbehebung bzw. Korrektur oder mit der auf die umgehende Fehlerbehebung abzielenden Aktion während der Wartungsbereitschaftszeit so rasch wie möglich, jedoch spätestens mit Ablauf den in Pkt. 3.8.3 angeführten Reaktionszeit. Kann die Störung (der Fehler) nicht innerhalb der Wartungsbereitschaftszeit behoben werden, wird vom AN, sofern vom AG gewünscht, über die vereinbarte Wartungsbereitschaftszeit hinaus bis zur Störungsbehebung gegen gesondertes Entgelt weitergearbeitet.

3.7.3 Die **Reaktionszeit** des AN für Störungsbehebung vor Ort beträgt – sofern nichts anderes vereinbart wurde - maximal **6 Stunden**.

3.7.4 **Reaktionszeit** ist der Zeitraum von der Verständigung des AN durch den AG bis zum Eintreffen eines Technikers beim fehlerhaften Liefergegenstand zur Aufnahme der Reparaturarbeiten oder einer im Interesse des AG gelegenen, auf die umgehende Fehlerbehebung abzielenden Aktion.

Dies bedeutet z.B. bei einer vereinbarten Wartungsbereitschaftszeit von Mo – Fr zw. 08:00 und 16:00: Störung wird am Freitag um 09:30 Uhr gemeldet: Die Reaktionszeit von 6 Stunden endet um 15:30 Uhr. Behebung wird an diesem Tag spätestens um 15:30 Uhr begonnen und auf Wunsch des AG gegen gesondertes Entgelt auch nach 16:00 Uhr fortgesetzt.

3.7.5 Die **Wiederherstellungszeit** beträgt maximal **24 Stunden im Rahmen der Wartungsbereitschaftszeit**.

3.7.6 Als **Wiederherstellungszeit** gilt die Dauer vom Zeitpunkt des Einlangens der Störungsmeldung beim AN bis zur Störungsbehebung durch eine endgültige Fehlerbehebung.

3.7.7 Der AN gewährleistet die Störungsbehebung bzw. Korrektur oder Fehlerbehebung innerhalb der in Punkt 3.7.5 angeführten Wiederherstellungszeit.

Dies bedeutet bei einer vereinbarten Wartungsbereitschaftszeit von Mo – Fr zw. 08:00 und 16:00 Uhr: Störung wird am Freitag um 09:30 Uhr gemeldet: Bei einer Wiederherstellungszeit von 24 Stunden muss - sofern nicht eine Fehlerbehebung nach Ablauf der Wartungsbereitschaft gesondert beauftragt wurde - die endgültige Fehlerbehebung spätestens am Mittwoch um 09:30 Uhr abgeschlossen sein.

3.7.8 Ist die endgültige Behebung eines Fehlers innerhalb der definierten Wiederherstellungszeit nicht möglich (z.B. defektes Ersatzmodul), verpflichtet sich der AN im Rahmen der Medizinproduktgarantie oder einer eventuell abgeschlossenen Vollwartungsvereinbarung – mit Ausnahmen bei ortsfesten MT-Großgeräten - zur Ersatzgerätebereitstellung einer dem MPG entsprechenden, gleichwertigen Gerätetype / Modell / Softwareversion am Einsatzort innerhalb von **36 Stunden im Rahmen der Wartungsbereitschaftszeit** ab Einlangen der Störungsmeldung, sodass es zu keiner Beeinträchtigung der Qualität oder Funktionalität für den Anwender kommt.

Dies bedeutet bei einer vereinbarten Wartungsbereitschaftszeit von Mo – Fr zw. 08:00 und 16:00 und einer Wiederherstellungszeit von 24 Stunden z.B.: Störung wird am Freitag um 09:30 Uhr gemeldet: Ersatzgerätebereitstellung spätestens am Donnerstag um 13:30 Uhr

### 3.8 **Verzug, Ersatzvornahme**

3.8.1 Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

3.8.2 Gerät der AN in Verzug, hat er den AG unverzüglich nachweislich zu verständigen. Auch die Verweigerung der Übernahme durch den AG bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln gilt als Verzug des AN.

3.8.3 Unterbleibt die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung / eines Leistungsteils oder wird die Leistung / der Leistungsteil nicht vertragsgemäß erbracht, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt,

- auf Erfüllung zu bestehen und nach seiner Wahl eine Vertragsstrafe gemäß Punkt 3.9 zu fordern oder
- unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und / oder eine Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN durchführen zu lassen. In diesem Fall ist die Vertragsstrafe nur bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung oder bis zur Ersatzbeschaffung zu entrichten.

3.8.4 Die Setzung einer Nachfrist entfällt bei Fixgeschäften gemäß § 919 ABGB.

### 3.9 Vertragsstrafe

3.9.1 Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu fordern. Die Vertragsstrafe gebührt unabhängig davon, ob ein Schaden eingetreten ist oder ob den AN ein Verschulden trifft oder ob die Voraussetzungen für die Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund erfüllt sind oder nicht oder ob der AN seiner Verpflichtung gem. Punkt 3.2.1.2 nachgekommen ist.

3.9.2 Die Vertragsstrafe ist lediglich ein Mindestersatz. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender, tatsächlicher Schaden ist bei Vorliegen von Verschulden vom AN zu ersetzen.

3.9.3 Eine Vertragsstrafe kann nach Wahl des AG gefordert werden

- a) bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine (ausgenommen Termine gemäß Punkt 3.7) iHv EUR 150,00 oder in Höhe von 0,02 % des Wertes der Gesamtleistung (bei Kauf: Kaufpreis exkl. USt. und ohne Wartungskosten; bei einer Gebrauchsüberlassungsvereinbarung: 4-faches Jahresentgelt (Miete und Wartung) exkl. USt. und ohne Verbrauchsartikelkosten) pro angefangenem Kalendertag der verspätet erbrachten Leistung; bei Vertragsrücktritt wird die Vertragsstrafe bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung bzw. bis zur Ersatzbeschaffung berechnet;
- b) bei Überschreitung der Wiederherstellungszeit im Zuge von Störungsbehebungen bei ortsfesten MT-Großgeräten iHv EUR 150,00 oder 0,02 % des Wertes der Gesamtleistung (bei Kauf: Kaufpreis exkl. USt. und ohne Wartungskosten; bei einer Gebrauchsüberlassungsvereinbarung: 4-faches Jahresentgelt (Miete und Wartung) exkl. USt. und ohne Verbrauchsartikelkosten) pro angefangener Stunde des Verzugs;
- c) bei Überschreitung der Ersatzgerätebereitstellung bei sonstigen Geräten iHv EUR 150,00 oder 0,02 % des Wertes der Gesamtleistung (bei Kauf: Kaufpreis exkl. USt. ohne Wartungskosten; bei einer Gebrauchsüberlassungsvereinbarung: 4-faches Jahresentgelt (Miete und Wartung) exkl. USt. und ohne Verbrauchsartikelkosten) pro angefangener Stunde des Verzugs;
- d) bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Punkt 3.2.6. iHv EUR 5.000,00 (fünftausend);
- e) bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Punkt 3.11.2 iHv EUR 1.000,00 (eintausend) pro Lieferung
- f) bei einem Verstoß gegen Punkt 3.19 iHv EUR 10.000,00 (zehntausend) pro Verletzungsfall

3.9.4 Mit Ausnahme der Vertragsstrafen gemäß 3.9.2 lit f) ist die jeweilige Vertragsstrafe mit **fünf Prozent** des Wertes der Gesamtleistung begrenzt.

3.9.5 Ist der AN durch Umstände, die in der Sphäre des AG liegen oder durch höhere Gewalt an der fristgerechten Leistung gehindert, so entfällt seine Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe für den Zeitraum der Verhinderung, sofern er dies dem AG unverzüglich anzeigt und einen entsprechenden Nachweis erbringt.

### 3.10 Gewährleistung

3.10.1 Der AN leistet volle Gewähr für eine vertragsgemäße Erfüllung. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab erfolgter Übernahme (vgl. 3.2.7). Bietet der AN eine längere Gewährleistungsfrist an, so gilt diese.

3.10.2 Die Gewährleistungsfrist bei versteckten (geheimen) Mängeln und bei Rechtsmängeln beginnt ab Kenntnis des AG vom Mangel bzw. dem (vom AN zu beweisenden) Zeitpunkt, an dem einem sorgfältigen AG der Mangel hätte auffallen müssen. Bei versteckten (geheimen) Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist spätestens ein Jahr nach erfolgter Übernahme durch den AG. Bei Leistungsgegenständen, die bis zu ihrer Verwendung üblicherweise originalverpackt bleiben, gelten Mängel, die erst bei Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als geheime Mängel.

3.10.3 Es bleibt dem Ermessen des AG vorbehalten, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – außer bei bloß geringfügigen Mängeln – Wandlung begehrt.

3.10.4 Verlangt er Verbesserung/Austausch, so hat der AN während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten innerhalb angemessener Frist zu beheben/auszutauschen.

3.10.5 Der AG ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des AN Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des AN zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass damit seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der AG selbst ohne Verständigung des AN auf diese Weise vorgehen. Die Kosten der vom AG mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen trägt der AN.

3.10.6 Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und für die bloße Geringfügigkeit eines Mangels trägt der AN.

3.10.7 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

### **3.11 Leistungsänderungen (Change Requests)**

#### **3.11.1 Berechtigung des AG zur Anordnung von Leistungsänderungen bzw. zusätzlichen Leistungen**

3.11.1.1 Der AG ist – mit Ausnahme von Vorführgeräten – berechtigt, den vereinbarten Leistungsumfang zu ändern, sofern solche Änderungen nicht ohnehin bereits nach 3.1.1.5 Gegenstand des Vertrags sind und sofern sie dem AN zumutbar sind.

3.11.1.2 Sollten die Änderungen zur Folge haben, dass sich vertragswesentliche Qualitätskriterien oder Liefermengen ändern und dadurch zu Mehr-/ Minderkosten oder Terminverschiebungen führen, wird der AN den AG unverzüglich informieren. Der AG entscheidet umgehend, ob er trotz dieser Umstände diese Änderungen vornehmen möchte.

3.11.1.3 Die infolge einer Leistungsabweichung (Leistungsänderung bzw. Störung der Leistungserbringung) erforderlichen Anpassungen (zB der Leistungsfrist oder des Entgelts) sind während eines aufrechten Projektes ehestens durchzuführen.

#### **3.11.2 Nachfolgeprodukte**

3.11.2.1 Sieht sich der AN während aufrechem Vertragsverhältnis nicht mehr in der Lage, die beauftragten Produkte zu liefern, muss er die Lieferung von Nachfolgeprodukten anbieten. Die Lieferung von Nachfolgeprodukten bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Nachfolgeprodukte müssen in diesem Fall dem definierten Leistungsumfang und den Qualitätskriterien mindestens entsprechen, dürfen grundsätzlich zu keiner Kostenerhöhung führen und müssen mit schon dem AG gelieferten Komponenten kompatibel sein.

3.11.2.2 Sollte die Lieferung von Nachfolgeprodukten zur Folge haben, dass sich vertragswesentliche Qualitätskriterien der Gesamtlieferung ändern und dadurch zu Mehr-/ Minderkosten oder Terminverschiebungen führen, wird der AN den AG unverzüglich informieren. Der AG entscheidet umgehend, ob er trotz dieser Umstände diese Nachfolgeprodukte geliefert haben möchte oder eine Änderung nicht akzeptiert.

#### **3.11.3 Entsorgung von Produkten**

3.11.3.1 Wird der AN mit der Rücknahme (z.B. Rückgabe eines Leihgeräts, Austausch aufgrund der Nutzungsdauer, etc) oder Entsorgung von (Medizin) Produkten beauftragt (auf denen tatsächlich oder möglicherweise personenbezogene Daten oder nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Daten des AG (Einschätzung erfolgt durch den AG) gespeichert sind oder gespeichert waren, so hat der AN sicher zu stellen, dass vor der Entsorgung, vor einer Wiederverwendung bei anderen Kunden (z.B. Leihgerät) oder vor einer Abgabe an Dritte (z.B. Verkauf, Spenden an Recycling Organisationen), eine sichere Löschung der gespeicherten Daten erfolgt.

3.11.3.2 Bis zur Löschung oder Vernichtung ist das (Medizin) Produkt vor unberechtigtem Zugriff geschützt zu lagern. Der AG kann vom AN eine schriftliche Bestätigung über die Durchführung der Löschung und / oder Vernichtung (inkl. der angewandten Verfahren) verlangen.

3.11.3.3 Die sichere Löschung hat derart zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung oder Nutzung der gelöschten Daten durch Unbefugte nicht möglich ist. Die dabei verwendeten Verfahren müssen den jeweils aktuellen Stand der Technik erfüllen. In jedem Fall müssen Datenträger mindestens drei Mal mit wechselnden und einer zufällig gewählten Zahlenfolge überschrieben werden. Können die Anforderungen zur sicheren Löschung nicht erfüllt werden, so ist der Datenträger, bzw. das gesamte (Medizin-) Produkt, inkl. Datenspeicher, unter Einhaltung der definierten Sicherheitsanforderungen zur sicheren Vernichtung von Datenträgern, zu entsorgen. Die sichere Löschung kann entfallen, wenn die gespeicherten Daten vollständig verschlüsselt sind, das dabei angewendete Verschlüsselungsverfahren den jeweils aktuellen Stand der Technik und die technische Richtlinie BSI TR-02102 (in der jeweils aktuellsten Fassung) erfüllt und das Passwort oder der Schlüssel zum Entschlüsseln nicht weitergegeben wird. Im Zweifel ist eine sichere Löschung durchzuführen.

3.11.3.4 Die Vernichtung von Datenträgern hat nach einem der folgenden Standards zu erfolgen:

- Gemäß Sicherheitsstufe 4 und Schutzklasse 2 nach DIN 66399 in der jeweils aktuellsten Fassung.
- Gemäß Vernichtungsstufe V 4 nach ÖNORM S 2109-1 in der jeweils aktuellsten Fassung.
- Gemäß Vernichtungsstufe V 5 nach ÖNORM S 2109-4 in der jeweils aktuellsten Fassung.

#### **3.11.4 Abgeltung von Änderungen**

3.11.4.1 Vom AG verlangte Änderungen sind vom AN schriftlich, elektronisch oder per Fax anzubieten und vom AG schriftlich, elektronisch oder per Fax zu beauftragen. Zusatzleistungen können nur verrechnet werden, wenn sie seitens des AG schriftlich, elektronisch oder per Fax beauftragt wurden. Änderungen, die aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer schon fertig gestellten Phase des Projekts nötig werden, sind vom AN kostenlos durchzuführen, wenn er diese Phase des Projekts ebenfalls durchgeführt hat, sonst vom AG zu bezahlen.

3.11.4.2 Der AN hat elektronische Aufzeichnungen über alle diskutierten Change Requests zu führen, aus welchen insbesondere fortlaufende Nummer, der Weg der Behandlung des Change Requests sowie seine zeitlichen und finanziellen Auswirkungen (insb. Wartungsrelevanz) ersichtlich sind.

### **3.12 Schadenersatz, Produkthaftung und Versicherung**

3.12.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem AG grundsätzlich ungeschmälert zu.

3.12.2 Der AN hat zur Abdeckung allfälliger Ansprüche des AG über eine ausreichende, auf seine vertraglich bedungene Tätigkeit bezogene Haftpflichtversicherung gegen Sach-, Personen- und Vermögensschäden zu verfügen und auf Verlangen des AG den Bestand dieser nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind mit dem vertraglich vereinbarten Entgelt abgegolten.

3.12.3 Der AN haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für alle Personen- und Sachschäden, die beim Durchführen von Arbeiten durch den AN oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Dasselbe gilt bei Unterlassung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung vertraglich vorgesehener Arbeiten bzw. sonstigen Verstößen gegen den Vertrag, sofern dem AG hierdurch ein Schaden entstanden ist. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.

3.12.4 Die Mitglieder einer ARGE haften dem AG zur ungeteilten Hand.

### **3.13 Kündigung**

3.13.1 Der AG ist berechtigt, ein Vertragsverhältnis auch nur hinsichtlich einzelner (Teil-)Leistungen zu kündigen.

3.13.2 Ein auf unbestimmte Dauer abgeschlossenes Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, aufgekündigt werden. Beide Parteien verzichten für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der Wirksamkeit des unbefristeten Vertragsverhältnisses auf die Ausübung ihres Kündigungsrechts. (erstmalige Beendigung der Vertragslaufzeit daher nach 18 Monaten möglich)

3.13.3 Wird mit dem Vertrag (Rahmenvertrag, Wartungsvertrag, Mietvertrag udgl.) ein Dauerschuldverhältnis begründet, so kann die AG das Vertragsverhältnis auch schon während des ersten Vertragsjahres und danach aus wichtigen, insbesondere aus den in Punkt 3.14.3 angeführten Gründen mit sofortiger Wirkung aufkündigen. Bei Veräußerung oder dauerhafter Stilllegung eines von einem Wartungsvertrag gemäß Punkt 3.6.1, 3.6.2 oder 3.6.3 umfassten Vertragsgegenstandes endet der Wartungsvertrag in Bezug auf dieses Produkt automatisch. Der AG wird dem AN die Außerbetriebnahme eines Gerätes 14 Tage vorab mitteilen.

### **3.14 Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund**

3.14.1 Die Vertragsparteien können aus wichtigem Grund vom Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall gebührt dem AN lediglich das auf die bereits erbrachten Lieferungen entfallende Entgelt; weitergehende Ansprüche (zB entgangener Gewinn) des AN sind ausgeschlossen.

3.14.2 Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3.14.3 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (1) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist oder
- (2) über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften die Kündigung des Vertrages nicht untersagen
- (3) Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags offensichtlich unmöglich machen, soweit der AN dies zu vertreten hat oder
- (4) wenn ein Subunternehmer ohne Zustimmung des AG eingesetzt wird;
- (5) vom AN gegen seine Verpflichtungen gemäß Punkt 3.19.2 verstoßen wurde;
- (6) wenn der Vertrag in Entsprechung des § 366 BVergG zu beenden ist.

3.14.4 Der AN hat im Fall der Kündigung aus wichtigem, in der Sphäre des AN liegenden Grund jedenfalls unabhängig von weiteren Schadenersatzansprüchen dem AG die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten (beispielsweise für Ersatzvornahmen) zu ersetzen. Sollte es sich für den AG als sinnvoll erweisen, hat der AN die vertraglich vereinbarten Leistungen solange zu erfüllen, bis der AG einen Nachfolger für den AN gefunden hat.

### **3.15 Eigentum und Immaterialgüterrechte**

#### **3.15.1 Eigentumsvorbehalt**

Die vom AG zur Ausführung des Auftrags überlassenen bzw von ihm finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udgl bleiben bzw werden dessen Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind nach Leistungserbringung bzw bei Vertragsrücktritt oder Vertragsauflösung sofort an den AG zurückzustellen.

#### **3.15.2 Software**

3.15.2.1 Der AN verpflichtet sich, dem AG das nicht exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte und unbeschränkbare, nicht systemgebundene Nutzungsrecht an sämtlichen in den Beschaffungsunterlagen und sonstigen Vertragsunterlagen definierten Software einzuräumen. Als Software werden in diesem Zusammenhang Produkte bezeichnet, welche unbefristet (Perpetual) zeitlich befristet (Mietbasis) oder auch in der Cloud zum Einsatz kommt. Der Nutzen der Software definiert sich dabei als die vollständige oder teilweise Inanspruchnahme sämtlicher Funktionen des Softwareproduktes sowie jegliche Inanspruchnahme der Datenbestände des AG unter Nutzung der Produktfunktionalitäten, ununterschieden, ob die Nutzung im Weg einer visualisierten oder nicht visualisierten Schnittstelle, gleichzeitig oder zeitverschoben erfolgt oder erfolgen kann. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Zur-

Verfügung-Stellung des Arbeitsergebnisses im Wege der Netzanbindung an die in den Beschaffungsunterlagen und sonstigen Vertragsunterlagen festgelegte Anzahl von Benutzern (Lese- und Bearbeitungsnutzung).

3.15.2.2 An Software von einem Dritthersteller erwirbt der AG Nutzungsrechte gemäß den Lizenzbestimmungen des Herstellers, sofern der AG mit diesem keine gesonderten Vereinbarungen getroffen hat. Greift der AN auf Software von Drittherstellern zurück, sind die Lizenzbestimmungen sowie die Lizenznachweise unaufgefordert an den AG informativ zu übergeben und jedenfalls sämtliche Abweichungen zu den Festlegungen des AG schriftlich dem AG vor Vertragsabschluss darzulegen. Im Zuge dessen ist vom AN auch der Nachweis vorzulegen, dass die dargelegten Abweichungen mit dem Dritthersteller rechtskräftig vereinbart wurden.

3.15.2.3 Der AG erwirbt jedenfalls das Recht, die notwendigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen.

### 3.15.3 **Ausarbeitungen**

3.15.3.1 An allen im Zuge der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung gelieferten Ausarbeitungen, Konzepten, Handbüchern, Schulungsunterlagen, Leistungsbeschreibungen, Berichten und sonstigen im Zuge der Zusammenarbeit vom AN, seinen MitarbeiterInnen, Subunternehmern und Kooperationspartnern erstellten Unterlagen erwirbt der AG weltweit alle jetzt bekannten und zukünftig bekannt werdenden immaterialgüterrechtlichen nicht ausschließlichen Nutzungsrechte bzw verpflichtet sich der AN, seine Subunternehmer und Kooperationspartner nachweislich zur Einräumung dieser Nutzungsrechte an den AG zu verpflichten.

3.15.3.2 Alle Rechte an vom AG erstellten bzw zur Verfügung gestellten Ausarbeitungen verbleiben exklusiv beim AG. Ebenso bleiben alle Rechte an den vom AG eingebrachten Ideen und Konzepten exklusiv beim AG.

### 3.15.4 **Sonstiges**

3.15.4.1 Der AN haftet gegenüber dem AG dafür, dass durch seine Leistungserbringung und durch die Nutzung der Software keine Patente oder gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

3.15.4.2 Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN oder Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens gehen alle dem AN zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen als nicht ausschließliche Rechte auf den AG über, soweit er daran nicht schon weitergehende Rechte erworben hat.

3.15.4.3 Wird der AG oder ein Nutzer der Software wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter auf Grund der Nutzung auch nur eines Teiles des Vertragsgegenstandes in Anspruch genommen oder es droht, dass sie in Anspruch genommen werden, wird der AG den AN unverzüglich informieren. Der AG wird dem AN die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw der vollen Rechtsverschaffung geben.

3.15.4.4 Der AN wird dem AG alle Kosten und Schadenersatzzahlungen ersetzen, den dieser aus nachgewiesener verschuldeter Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des AN erleidet und nötigenfalls als Nebenintervenient zur Seite stehen. In dieser Regelung sind alle vergleichswisen Zahlungen inkludiert, die der AG in Abstimmung mit dem AN aushandelt, sowie die Kosten der für die Bereinigung der Lage beim AG bzw beim Nutzer aufgewendeten Arbeitszeit einschließlich der Kosten für die rechtsanwaltliche Vertretung.

## 3.16 **Preise und Preisnachlässe (ausgenommen Wartungspreise)**

3.16.1 Die Preise sind im Preisangebotsverfahren zu erstellen. Gefordert werden Einheitspreise in EUR inklusive aller Gebühren, Abgaben und frei Aufstellungsort (Incoterms 2010 – „DDP“) abgeladen. Alle Preisangaben haben inkl. sämtlicher Nebenkosten (insbesondere Reisespesen in ganz Niederösterreich, Übernachtungskosten, Wegzeit, Fahrtkosten, Kilometergeld, Kosten für Vor- und Nachbereitungszeit, Versand- und Materialkosten, Lizenz- und Lizenzmietgebühren für sämtliche Anwendungen, die Gegenstand des Angebotes sind, Entsorgungskosten etc) zu erfolgen; neben den vom AN angebotenen Preisen können keine weiteren Kosten zur Anrechnung gebracht werden. Die angebotenen Preise stellen Pauschalpreise iSd BVergG dar und werden für das erste Leistungsjahr als Festpreis garantiert.

3.16.2 Nach Ende der Festpreisperiode gilt Wertbeständigkeit des Preises als vereinbart. Als Maßstab zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für das Monat des Wirksamkeitsbeginns der Wertsicherung bekannt gegebene Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von bis zu 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Alle Veränderungsrate sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Der Nachweis der Erhöhung durch Indexierung ist vom AN zu führen. Forderungen im Zusammenhang mit zurückliegenden Indexanpassungen sind für beide Seiten ausgeschlossen.

3.16.3 Bei außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Marktentwicklungen für einzelne Kostenbestandteile der gelieferten Produkte (Material oder Löhne) können vom AN für die betroffenen Kostenbestandteile zu belegende Preisanpassungen während der Vertragslaufzeit in Betracht gezogen werden. Die Entscheidung darüber ist einvernehmlich zu treffen.

3.16.4 Der Preisnachlass für eine Leistung gilt auch für Mehrleistungen.

3.16.5 Jahresboni bzw. spezielle Rechnungsrabatte sind zulässig und gesondert auszuweisen, sofern sie für die NÖ Landesgesundheitsagentur edv-technisch administrierbar sind. Derartige Rabatte sind jedenfalls im Angebot anzuführen, auch wenn diese gegenüber dem letzten Angebot unverändert bleiben sollten.

### 3.17 Sonderregelung Wartungspreise

3.17.1 Die Preise sind im Preisangebotsverfahren zu erstellen. Gefordert werden Einheitspreise in EUR inklusive aller Gebühren, Abgaben und frei Aufstellungsort (Incoterms 2010 – „DDP“) abgeladen. Alle Preisangaben haben inkl. sämtlicher Nebenkosten (insbesondere Reisespesen in ganz Niederösterreich, Übernachtungskosten, Wegzeit, Fahrtkosten, Kilometergeld, Kosten für Vor- und Nachbereitungszeit, Versand- und Materialkosten, Lizenz- und Lizenzmietgebühren für sämtliche Anwendungen, die Gegenstand des Angebotes sind, Entsorgungskosten etc) zu erfolgen; neben den vom AN angebotenen Preisen können keine weiteren Kosten zur Anrechnung gebracht werden. Die angebotenen Preise stellen Pauschalpreise iSd BVergG dar und werden für das erste Leistungsjahr als Festpreis garantiert.

3.17.2 Nach Ende dieser Festpreisperiode gilt Wertbeständigkeit der Preise als vereinbart (= Beginn der Wertsicherung). Als Maß zur Berechnung der Indexierung dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichen Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index sofern kein anderer Index vereinbart wurde.

3.17.3 Die Preise ändern sich zu Beginn jedes Kalenderjahres entsprechend der verlaublichen Indexzahl für Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres. Als Bezugsgröße für die Anpassung dient zunächst die für den Monat des Wirksamkeitsbeginns der Wertsicherung bekannt gegebene Indexzahl, später die für den Monat der letzten Entgeltsanpassung verlaubliche Indexzahl. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Eine Erhöhung der Preise setzt weiters voraus, dass sie spätestens Ende November eines jeden Kalenderjahres vom AN bekannt gegeben wird, sofern die Erhöhung für das folgende Kalenderjahr wirksam werden soll. Forderungen im Zusammenhang mit zurückliegenden Indexanpassungen sind für beide Seiten ausgeschlossen.

3.17.4 Bei außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Marktentwicklungen für einzelne Kostenbestandteile der gelieferten Produkte (Material oder Löhne) können vom AN für die betroffenen Kostenbestandteile zu belegende Preisanpassungen während der Vertragslaufzeit in Betracht gezogen werden. Die Entscheidung darüber ist einvernehmlich zu treffen.

3.17.5 Das gemäß Punkt 3.6.1, 3.6.2 oder 3.6.3 vereinbarte pauschalierte jährliche Wartungsentgelt ist anteilmäßig pro Quartal im Nachhinein zu Beginn des Folgequartals in Rechnung zu stellen.

3.17.6 Werden einzelne – in einem Wartungsvertrag angeführte - Wartungsgegenstände oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

### 3.18 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

3.18.1 Der AN hat die Rechnungen in einer Form zu erstellen, die dem Rechnungsadressaten eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht, den Rechnungen alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen beizuschließen und sie an die vom AG angegebene Rechnungsadresse (3.18.2) zu senden.

3.18.2 Rechnungsadressat ist das Land Niederösterreich per Adresse jener NÖ Gesundheitseinrichtung, dem die auftragsgegenständlichen Leistungen zu Gute kommen. Leistungen, die der NÖ Landesgesundheitsagentur zu Gute kommen, sind der NÖ Landesgesundheitsagentur per Adresse 3100 St. Pölten, Stattersdorfer Hauptstraße 6/C zu verrechnen.

3.18.3 Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 11 des UStG 1994) zu entsprechen und ergänzend folgende Punkte zu enthalten:

- (1) Name (Firma) und Anschrift des AN, Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Rechnung einzureichen ist;
- (2) Tag der Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistungsausführung erstreckt hat,
- (3) Darstellung der ausgeführten Leistung (allenfalls stichwortartig) nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Positionen gemäß Bestellurkunde (bei Abrufbestellung der Positionen gemäß Abrufbestellung) unter Angabe der Positionsnummer und unter Beigabe aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen,
- (4) Nettorechnungsbetrag (Entgelt im Sinne des UStG 1994) und anzuwendender Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung ein entsprechender Hinweis bzw. Hinweis auf einen allfälligen Übergang der Steuerschuld,
- (5) auf das Entgelt entfallender Umsatzsteuerbetrag,
- (6) Bruttorechnungsbetrag,
- (7) Ausstellungsdatum,
- (8) fortlaufende Rechnungsnummer,
- (9) UID-Nummer des AN und bei Rechnungen über 10.000 EUR des AG,
- (10) Nummer und Datum der Bestellurkunde, bei Abrufbestellung zusätzlich die Rahmenvertragsnummer, den Wortlaut des Rahmenvertrags,
- (11) IBAN- und BIC-Code der Bankverbindung des AN,
- (12) Einzellizenznachweis der jeweiligen Softwareprodukte unter Angabe der jeweiligen Lizenztypen [z.B. System Builder (SB), OEM (mit Hardware erworben), ASFU (mit der Anwendung des Herstellers erworben), Einzelhandelsprodukt (FPP)] oder bei Volumenzulizenzen (z.B. Microsoft Open Government), die Vertragsdaten des Herstellers (CSI Nummer - Customer Support Identifier-Nummer; Lizenznummer, Autorisierungsnummer),
- (13) sofern vorhanden, die interne Bestellnummer des AG (SAP Nummer).

3.18.4 Die Zahlungsfrist beträgt **30 (dreißig) Tage** ab Rechnungseingang bei der Finanzbuchhaltung des Rechnungsadressaten, frühestens jedoch ab dem Tag der Übernahme (siehe Punkt 3.2.7.1).



3.18.5 Nicht ordnungsgemäß gelegte, insb falsch adressierte Rechnungen oder Rechnungen mit sachlichen oder rechnerischen Mängeln oder Fehlern begründen bis zur akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können vom AG bzw dem Land NÖ jederzeit dem AN zurückgestellt werden. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang der neuen Rechnung bzw Behebung des Mangels zu laufen.

3.18.6 Zahlungen des AG bzw des Landes NÖ gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch den AN, insb ist mit der Zahlung kein Verzicht auf Ansprüche aus Nicht- oder Schlechterfüllung verbunden.

3.18.7 Vorauszahlungen und Anzahlungen werden – außer bei gesonderter Vereinbarung – nicht geleistet.

3.18.8 Teilzahlungen werden – soweit vereinbart – nur in Entsprechung des Werts der bereits erbrachten Leistungen und nur nach ordnungsgemäßer Abnahme des betroffenen Leistungsteils gewährt.

3.18.9 Das vereinbarte, pauschalierte jährliche Mietentgelt wird anteilmäßig quartalsweise im Vorhinein bezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt für das erste Quartal frühestens am ersten Tage des der Übernahme folgenden Kalendermonats zu laufen. Das Mietentgelt ist darüber hinaus – als weitere Voraussetzung für den Beginn der Zahlungsfrist – in Rechnung zu stellen; für alle weiteren quartalsweisen Mietentgelte beginnt die Zahlungsfrist jeweils frühestens am ersten Tag jedes Folgequartals zu laufen.

3.18.10 Bei Bezahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist werden 3% (drei Prozent) Skonto vereinbart; die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar, sofern im Einzelfall nichts Anderes vereinbart wird. Sollte bei einzelnen Teilzahlungen die Skontofrist überschritten werden, so verfällt der Skonto nicht automatisch für alle weiteren Zahlungen.

### **3.19 Treueverhältnis und Datenschutz**

3.19.1 Die NÖ LGA und der AN sind aufgrund des zwischen ihnen bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen ihres Vertragspartners in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht verpflichtet.

3.19.2 Die Pflichten des AN gemäß Punkt 2.6, 2.7 und 2.8 sind von ihm auch während eines aufrechten Vertrages und danach sinngemäß anzuwenden.

### **3.20 Aufrechnung**

3.20.1 Der AN kann gegen Ansprüche des AG oder des Landes NÖ nur mit gerichtlich festgestellten oder vom AG anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

3.20.2 Der AN erklärt sich mit der Aufrechnung mit Forderungen jeder Art des AG bzw des Landes NÖ einverstanden.

### **3.21 Gerichtsstand, anwendbares Recht**

3.21.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist St. Pölten. Der AG ist jedoch wahlweise berechtigt, den AN bei jenem nach den im Sitzstaat des AN maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständigen Gericht zu belangen.

3.21.2 Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss (i) des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL- Kaufrecht), (ii) von internationalen Verweisungsnormen sowie (iii) der Vorschriften des IPR- Gesetzes anzuwenden.

### **3.22 Zurückbehaltung, Leistungspflicht und Verzinsung**

3.22.1 Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen von 3.14 bleiben unberührt bestehen. Im Falle von Streitigkeiten ist der AN nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

3.22.2 Rückzuzahlende Beträge sind zuzüglich eines Zinssatzes von 2 Prozent über dem Zwölf-Monats-Euribor vom Tage des Empfanges der Beträge angerechnet, unverzüglich zurückzuerstatten.

### **3.23 Allgemeines**

3.23.1 Der AG ist berechtigt, jederzeit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des AN mit schuldbeitfreiender Wirkung an mit dem AG verbundene Unternehmen und Organisationen sowie an jene Unternehmen, die direkt oder indirekt vom AG oder vom Land NÖ kontrolliert werden oder welche den AG direkt oder indirekt kontrollieren und an sämtliche von letztgenannten kontrollierten Unternehmen zu übertragen. Der Vertrag geht auf die Rechtsnachfolger beider Vertragspartner über.

3.23.2 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform bzw. an das Fax oder die elektronische Übermittlung gebunden.

3.23.3 Alle sich aus einem diesen NÖLGA-MT-AGB unterliegenden Vertrag oder der damit verbundenen Tätigkeit des AN ergebenden Steuern, Gebühren, Zölle, Urheberrechtsabgaben, Entsorgungsbeiträge udgl. mit Ausnahme der Umsatzsteuer trägt der AN. Wird der AG oder das Land NÖ für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der AN den AG bzw. das Land NÖ schad- und klaglos halten. Insbesondere ist der AG berechtigt, solche Beträge von Entgelten an den AN einzubehalten.

3.23.4 Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte sich eine Vertragsbestimmung als unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so kommen die Vertragsparteien überein, diese Bestimmung umgehend durch eine wirksame bzw. durchsetzbare zu ersetzen, welche dem ideellen und wirtschaftlichen Gehalt weitgehend entspricht oder am nächsten kommt. Übrige Vertragsbestandteile werden durch die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung nicht berührt.

3.23.5 Eigentumsvorbehalte und die Zession von Forderungen des AN sind nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis des AG zulässig. Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern werden nicht anerkannt.

3.23.6 Der AN verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag wegen Irrtum oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben.

#### **Verzeichnis der ANHÄNGE:**

- Anhang ./1 NÖLGA-MT-IKT-Anforderungen (siehe gesondertes Dokument)
- Anhang ./2 NÖLGA-MT-DICOM IHE Anforderungen (siehe gesondertes Dokument)
- Anhang ./3 NÖLGA Datenschutzvertrag (siehe gesondertes Dokument)
- Anhang ./4 DSGVO-Anlagenset (siehe gesondertes Dokument)
- Anhang ./5 NÖLGA-MT-Abnahmeprotokoll (siehe gesondertes Dokument)
- Anhang ./6 NÖLGA-MT-Auflistung Desinfektionsmittel (siehe gesondertes Dokument)
- Anhang ./7 NÖLGA-MT-Wartungsvertrag (siehe gesondertes Dokument)
- Anhang ./8 NÖLGA-MT-Vorführgerätevereinbarung (siehe gesondertes Dokument)